



Chorverband Zürich See

STATUTEN

Männlich gesetzte Begriffe gelten sinngemäss auch für Frauen.

A. Name, Sitz und Zweck

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Chorverband Zürich See“ (nachstehend CVZS genannt) besteht ein Bezirksverband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB hervorgegangen aus der Fusion von Chorverband Stadt Zürich (CVZ) und Chorverband am Zürichsee (ChaZ). Mitglieder sind Chöre aus der Stadt Zürich, Ortschaften am Zürichsee und angrenzenden Gebieten. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Zürcher Kantonal Gesangvereins (ZKGV).</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Der Sitz des CVZS befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidiums.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Der CVZS fördert das Gesangswesen. Er unterstützt die Chöre in ihren Aktivitäten. Der CVZS kann Sängerkonzerte, Konzerte oder andere Veranstaltungen durchführen, sofern die nötigen Voraussetzungen zutreffen *. Er unterstützt die Bestrebungen des Zürcher Kantonal Gesangvereins und der Schweizerischen Chorvereinigung.</p> <p>* (Statuten Fonds / Reglemente)</p>

B. Mitgliedschaft

	Art. 4
Mitglieder	Mitglieder des CVZS sind Jugend-, Frauen-, Männer- und Gemischt-Chöre.
	Art. 5
Aufnahmen	Die Aufnahme eines Chores in den CVZS ist dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Die nächstfolgende Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend über die Aufnahme.
	Art. 6
Austritte	<p>¹ Der Austritt aus dem CVZS kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Verbandspräsidium schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Austrittszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p>
	Art. 7
Rechte / Pflichten	Die in den Statuten enthaltenen Rechte und Pflichten sind verbindlich.
	Art. 8
Ausschluss	Chöre, welche die Statuten und Beschlüsse vorsätzlich verletzen oder das Ansehen des CVZS schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Art. 6, Abs. 2 hat dabei Gültigkeit.
	Art. 9
Ehrenmitglieder	Personen, die sich um den CVZS besondere Verdienste erworben haben, kann die Delegiertenversammlung auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
	Art. 10
Veteranen	Sängern, die nachweisbar 25 Jahre einem oder mehreren Chören des CVZS, oder dem früheren CVZ oder ChaZ angehörten, wird die Bezirks-Veteranenschaft zuteil.

C. Organisation

Art. 11

Organe

Die Organe des CVZS sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

1. Delegiertenversammlung

Art. 12

Das oberste Organ des CVZS ist die Delegiertenversammlung.

Bestand

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

1. den Delegierten der Chöre
2. den Mitgliedern des Vorstandes
3. der Kontrollstelle
4. der Fondsleitung
5. den Ehrenmitgliedern

Diese Personen haben je eine Stimme.

² Jeder dem CVZS angehörende Verein entsendet an die Delegiertenversammlung:

Aktivmitgliederbestand	bis	20	= 2 Delegierte
Aktivmitgliederbestand	bis	40	= 3 Delegierte
Aktivmitgliederbestand	über	40	= 4 Delegierte

Massgebend ist die Zahl der Aktivmitglieder, für welche zuletzt die Jahresbeiträge bzw. SUISA-Beiträge an den Verband bezahlt worden sind.

³ Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle, der Fondsleitung und Ehrenmitglieder können nicht Delegierte von Chören sein.

Art. 13

Einberufung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich im 1. Quartal unter der Leitung des Verbandspräsidiums zusammen. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Chöre durch schriftliche und begründete Eingabe beim Vorstand die Einberufung verlangt.

Art. 14

Abstimmungs- /
Wahlverfahren

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand die geheime Durchführung anordnet oder die Mehrheit der Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 15

Aufgaben
/ Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme und Genehmigung
 - des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - des Jahresberichtes
 - der Jahresrechnung (Abschluss per 31. Dezember)
 - des Budgets
- b) - Festlegen der Jahresbeiträge
- c) Wahlen
 - des Vorstandes
 - des Verbandspräsidiums
 - der Fondsleitungsmitglieder aus den Chören
 - der Kontrollstelle
- d) Beschlussfassung über
 - Anträge
 - Tätigkeitsprogramm
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Statutenänderungen, Aufhebung von Fonds und Ratifizierung von Reglementen

2. Vorstand

Art. 16

Bestand /
Wählbarkeit
Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand besteht aus Personen der Verbandschöre. In Ausnahmefällen können externe Personen gewählt werden.

³ Während einer Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt.

⁴ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17

Aufgaben

a) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des CVZS nach aussen

b) Er führt die laufenden Geschäfte

c) Er erstellt für seine Vorstandsmitglieder Pflichtenhefte

d) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung

e) Vorberaten von Statutenänderungen zuhanden der Delegiertenversammlung

Kompetenzen

Für ausserordentliche und nicht budgetierte Ausgaben besitzt der Vorstand einen Kredit bis CHF 2'000.00 im einzelnen Fall.

Einberufung

Der Vorstand wird nach Ermessen des Verbandspräsidiums oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen.

Art. 18

Unterschriften-
-Regelung

Verträge ohne finanzielle Verpflichtungen: VP und VS-Mitglied, zu zweien

Verträge mit finanziellen Verpflichtungen: VP und Kassier, zu zweien

Der Kassier und das Präsidium besitzen für den Zahlungsverkehr bei Post und Bank Einzelunterschrift.

Korrespondenz, verbindlich:

VP und zuständiges VS-Mitglied

Korrespondenz, nicht verbindlich:

Ressortleiter

Statuten und Reglemente:

VP und VS-Mitglied

(VP = Verbandspräsidium)

(VS = Vorstand)

3. Kontrollstelle

Art. 19

Wahl
/ Amtsdauer
/ Mandat

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter.

Sie dürfen nicht demselben Chor angehören. Ihre Amtsdauer ist auf drei Jahre beschränkt.

² Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungen des Verbandes und des Fonds. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht samt Anträgen und allfälligen Bemerkungen.

D. Finanzen

Art. 20

Einnahmen

- Jahresbeiträge der Mitgliederchöre
- Erträge von Sängeranlässen
- Schenkungen und Legate
- Kapitalerträge
- Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei

Art. 21

Ausgaben

Die Ausgaben des CVZS bestehen aus ordentlichen Ausgaben gemäss Budget und den Ausgaben im Rahmen der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 22

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen des CVZS. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Verbandsfahne

Sie ist das Ehrenzeichen des CVZS. Der Vorstand kann einen Mitgliederchor zur Aufbewahrung der Fahne bestimmen, dieser Chor stellt auch den Verbandsfahnrich.

Art. 24

Archiv

Das Archiv wird vom Vorstand verwaltet. Für die Aufbewahrung der Materialien kann er einen Mitgliederchor bestimmen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 25

Änderungen
von Statuten

¹ Die Statuten können geändert werden, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Mitgliederchöre das Begehren stellt. Zur Beschlussfassung bedarf es des Rahmens einer Delegiertenversammlung gemäss Art. 13. Die Beschlussfassung hat mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.

² Änderungsvorschläge müssen den Teilnehmern der Delegiertenversammlung mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich unterbreitet und begründet werden.

Art. 26

Auflösung

¹ Die Auflösung des CVZS ist nur dann möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung zustimmen.

² Das Vermögen darf bei Auflösung des CVZS seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist dem Zürcher Kantonal Gesangsverein zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von 20 Jahren ein neuer Chorverband gegründet hat. Nach dieser Frist kann der ZKGV frei darüber verfügen.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 21. April 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Birmensdorf, 10. Juni 2012

Chorverband Zürich See

[gezeichnet]
Bruno Frigerio
Präsident

[gezeichnet]
Marco Mächler
Aktuar